

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-10-06

Dezernat/ Amt: II / Amt für Soziales und
Wohnen
Bearbeiter/in: Frau Müller
Telefon: 545-2142

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00483/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Zuwendung für die Schuldner und Insolvenzberatung

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Gewährung einer fortführenden Zuwendung an das Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH in Höhe von 103.000 € Euro für das Haushaltsjahr 2015 für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle „Lichtblick“. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt den Zuwendungsbescheid auszufertigen und die Mittel auszureichen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit Schreiben vom 17.11.2014 beantragt das Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH die Gewährung von kommunalen Fördermitteln für die Fortführung der Schuldnerberatungsstelle „Lichtblick“ im Jahr 2015. Nach Vervollständigung und Aktualisierung der relevanten Unterlagen wird im Antrag an die Landeshauptstadt Schwerin zur Sicherung der Gesamtfinanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle ein Betrag von 103.000 Euro begehrt.

Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle, die als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Insolvenzordnung anerkannt ist, ist ein spezifisches Beratungsangebot für überschuldete Bürger in der Landeshauptstadt Schwerin.

Entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in M-V vom 12. Juli 2013- IX 400d-80.52.2.1 Pkt. 4.5 –kann das Land bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben aus Landesmitteln fördern.

Für 2015 beträgt die Fördersumme des Landes 99.287,69 €.

Nach Prüfung durch das Amt für Soziales und Wohnen und Kenntnisnahme durch den Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales ist die Fördersumme in Höhe von 103.000 € zur Sicherung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle „Lichtblick“ erforderlich.

Der zu gewährende Förderbetrag liegt über der Wertgrenze von 50.000 € (§ 5 Abs. 3. Nr. 3 d der Hauptsatzung). Damit trifft die Stadtvertretung die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendungen.

2. Notwendigkeit

Um die Fortführung der Arbeit der Beratungsstelle in diesem Jahr zu sichern, ist die Gewährung von kommunalen Zuwendungen von 103.000 Euro für das Haushaltsjahr 2015 notwendig.

Nach § 16 a SGB II ist es Aufgabe des kommunalen Trägers für die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in das Erwerbsleben unter anderem Schuldnerberatung vorzuhalten, um Vermittlungshemmnisse abzubauen. Diesbezüglich ist die Finanzierung der Schuldnerberatung eine Pflichtaufgabe des örtlichen Sozialhilfeträgers.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Versorgung mit kostenfreier Schuldner-/ Verbraucherinsolvenzberatung ist erforderlich, um dem Beratungsbedarf gerecht zu werden und eine Überschuldung privater Haushalte in Schwerin nicht weiter ansteigen zu lassen.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Für die Kunden, die Leistungen des Jobcenters erhalten: Abbau von Vermittlungshemmnissen und damit Verbesserung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

Die Mittel sind in den Produkten 31202 und 33100 eingeplant und stehen zur Verfügung.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin